

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 24.01.1909

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 24. Januar 1909.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 9. Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 18. Januar 1909 über Abänderung der Ordens-Statuten.
 N^o 10. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Januar 1909 wegen Aufnahme einer Anleihe.

N^o 9.

Bekanntmachung der Ordenskanzlei über Abänderung der Ordens-Statuten.

Oldenburg, den 18. Januar 1909.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Ordenskapitels dem zweiten Absatz von § 12 Ziffer 1 der Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die folgende Fassung gegeben:

„Den Großkreuzen mit der goldenen Krone kann ausnahmsweise eine Ordenskette verliehen werden.“

Oldenburg, den 18. Januar 1909.

Ruhstrat I,

Vize-Ordenskanzler.

Meyer.



N^o. 10.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe.
Oldenburg, den 19. Januar 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung des Fehlbetrages in dem Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1909, sowie zu sonstigen staatlichen Aufwendungen die Summe von 16 952 000 *M* zu beschaffen und zu diesem Zweck in obigem Nennbetrage durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Anleihen (Artikel 1) sind seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann für den Zeitraum von höchstens zwölf Jahren verzichtet werden.

Artikel 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen (Artikel 1 und 2) unter angemessenen Be-

dingungen nicht angängig ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, innerhalb des in Artikel 1 angegebenen Betrages von 16 952 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

Artikel 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, beauftragt, das insbesondere auch die nähere Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

Artikel 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 7. April 1908 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 19. Januar 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

R u h s t r a t.

Dr. Hillmer.

Einigen nicht möglich, die sich bei der Darstellung zu
bedenken, weshalb die Zahl der angeführten Beispiele
von 10 bis 100 & weiterhin auf unbestimmte Zahl
übertragen mag, die in jedem Fall, wenn man
einigen ist.

Die bei der Darstellung angeführten Beispiele sind
nämlich: 1. Die Zahl der angeführten Beispiele
2. Die Zahl der angeführten Beispiele
3. Die Zahl der angeführten Beispiele
4. Die Zahl der angeführten Beispiele
5. Die Zahl der angeführten Beispiele
6. Die Zahl der angeführten Beispiele
7. Die Zahl der angeführten Beispiele
8. Die Zahl der angeführten Beispiele
9. Die Zahl der angeführten Beispiele
10. Die Zahl der angeführten Beispiele

Die Zahl der angeführten Beispiele ist
1. Die Zahl der angeführten Beispiele
2. Die Zahl der angeführten Beispiele
3. Die Zahl der angeführten Beispiele
4. Die Zahl der angeführten Beispiele
5. Die Zahl der angeführten Beispiele
6. Die Zahl der angeführten Beispiele
7. Die Zahl der angeführten Beispiele
8. Die Zahl der angeführten Beispiele
9. Die Zahl der angeführten Beispiele
10. Die Zahl der angeführten Beispiele

Die Zahl der angeführten Beispiele

Die Zahl der angeführten Beispiele ist
1. Die Zahl der angeführten Beispiele
2. Die Zahl der angeführten Beispiele
3. Die Zahl der angeführten Beispiele
4. Die Zahl der angeführten Beispiele
5. Die Zahl der angeführten Beispiele
6. Die Zahl der angeführten Beispiele
7. Die Zahl der angeführten Beispiele
8. Die Zahl der angeführten Beispiele
9. Die Zahl der angeführten Beispiele
10. Die Zahl der angeführten Beispiele

